

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

PCT

MITTEILUNG ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG DES
INTERNATIONALEN RECHERCHENBERICHTS
UND DES SCHRIFTLICHEN BESCHEIDS DER
INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE
ODER DER ERKLÄRUNG

(Regel 44.1 PCT)

An	
	Absendedatum (Tag/Monat/Jahr)
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	WEITERES VORGEHEN siehe Punkte 1 und 4 unten
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)
Anmelder	

1. Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass der internationale Recherchenbericht und der schriftliche Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde erstellt wurden und ihm hiermit übermittelt werden.
Einreichung von Änderungen und einer Erklärung nach Artikel 19:
 Der Anmelder kann auf eigenen Wunsch die Ansprüche der internationalen Anmeldung ändern (siehe Regel 46):
Bis wann sind Änderungen einzureichen?
 Die Frist zur Einreichung solcher Änderungen beträgt üblicherweise zwei Monate ab der Übermittlung des internationalen Recherchenberichts.
Wie sind Änderungen einzureichen?
 Vorzugsweise über ePCT oder auf Papier, unmittelbar beim Internationalen Büro der WIPO, 34, chemin des Colombettes, CH-1211 Genf 20, Fax: +41 22 338 82 70
Nähere Hinweise finden sich im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Internationale Phase, Absätze 9.004 - 9.011.

2. Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird und dass ihm hiermit die Erklärung nach Artikel 17 (2) a) sowie der schriftliche Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde übermittelt werden.

3. **Hinsichtlich eines Widerspruchs** gegen die Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr (zusätzlicher Gebühren) nach Regel 40.2 wird dem Anmelder mitgeteilt, dass

der Widerspruch und die Entscheidung hierüber zusammen mit einem etwaigen Antrag auf Übermittlung des Wortlauts sowohl des Widerspruchs als auch der Entscheidung hierüber an die Bestimmungsamter dem Internationalen Büro übermittelt worden sind.

noch keine Entscheidung über den Widerspruch vorliegt; der Anmelder wird benachrichtigt, sobald eine Entscheidung getroffen wurde.

4. **Zur Erinnerung:**
 Der Anmelder kann **beim Internationalen Büro eine informelle Stellungnahme zum schriftlichen Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde einreichen**. Diese wird der Öffentlichkeit nach der internationalen Veröffentlichung zugänglich gemacht. Das Internationale Büro sendet allen Bestimmungsamtern eine Kopie dieser Stellungnahme, sofern nicht ein internationaler vorläufiger Prüfungsbericht erstellt worden ist bzw. gerade erstellt wird.
 Kurz nach Ablauf von **18 Monaten seit dem Prioritätsdatum wird die internationale Anmeldung vom Internationalen Büro veröffentlicht**. Will der Anmelder die Veröffentlichung verhindern oder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, so muss vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung eine Erklärung über die Zurücknahme der internationalen Anmeldung oder des Prioritätsanspruchs beim Internationalen Büro eingehen (Regel 90bis.1 bzw. 90bis.3 PCT).
 In Bezug auf einige Bestimmungsamter ist innerhalb von **19 Monaten** seit dem Prioritätsdatum ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung einzureichen, wenn der Anmelder den Eintritt in die nationale Phase verschieben und erst **30 Monate** nach dem Prioritätsdatum (in manchen Ämtern sogar noch später) vornehmen möchte; ansonsten muss der Anmelder **innerhalb von 20 Monaten** seit dem Prioritätsdatum die für den **Eintritt in die nationale Phase** vor diesen Bestimmungsamtern vorgeschriebenen Handlungen vornehmen. Bei anderen Bestimmungsamtern gilt die Frist von **30 Monaten** (oder eine etwaige längere Frist) auch dann, wenn innerhalb von 19 Monaten kein solcher Antrag eingereicht wird. Genaue Angaben zu den jeweils geltenden Fristen in den einzelnen Ämtern finden sich unter www.wipo.int/pct/en/texts/time_limits.html und im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Nationale Kapitel.
 Vor Ablauf von **22 Monaten nach dem Prioritätsdatum kann der Anmelder beantragen, dass eine ergänzende internationale Recherche** durch eine andere Internationale Recherchenbehörde **durchgeführt wird**, die dies anbietet (Regel 45bis.1). Das Verfahren zur Beantragung einer ergänzenden internationalen Recherche wird erläutert im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Internationale Phase, Absätze 8.006 - 8.032.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax:	Tel.: